



The Future in Motion

Werk Aachen

**Leitfaden für
Fremdfirmen und
deren Mitarbeiter
zum
Arbeits-, Gesundheit-,
Brand- und
Umweltschutz**

Ausgabe Januar 2022

Inhalt

1. Arbeitssicherheit in der Gesetzgebung
2. Arbeitsablauf für Fremdfirmen
3. Arbeitsanweisungen zur Arbeitssicherheit für das Werk Aachen
4. Erste Hilfe und Unfallmeldung
5. Arbeitsanweisungen zum aktiven Umweltschutz im Werk Aachen
6. Brandschutzvorschriften
7. Kontrolle

1. Arbeitssicherheit in der Gesetzgebung

Arbeiten Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz, so haben der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaft festgelegt, wie diese sich zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen abzustimmen haben.

„Arbeitsschutzgesetz“

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

In der DGUV Vorschrift 1 §5 werden der Umgang und die Koordination von Fremdfirmen geregelt. In Kapitel 2.5

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

2. Arbeitsablauf für Fremdfirmen

Unternehmensleitung und Betriebsrat des Werkes Aachen der Continental GmbH legen größten Wert darauf, ein Höchstmaß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten zu erreichen.

Deshalb ist es Verpflichtung, dass Sie sich vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit über die in unserem Hause vorgeschriebenen Abläufe informieren, die Sie und Ihr Unternehmen betreffen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen und Ihren Vorgesetzten helfen, sicher und unfallfrei bei uns arbeiten zu können.

Die für Continental geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie sind auf den Internetseiten der DGUV und BAuA öffentlich einsehbar.

Vorgeschriebener Arbeitsablauf

1. Es ist verpflichtend, dass jeder Mitarbeiter vor dem Besuch unseres Betriebes in für seine Tätigkeit relevante Arbeitssicherheitsthemen unterwiesen wurde. Wir gehen also davon aus, dass Sie als Mitarbeiter einer Fremdfirma bereits vor dem ersten Besuch, durch Ihren Vorgesetzten gemäß des Arbeitsschutzgesetzes und der DGUV-Regeln geschult wurden. Sie wissen also, wie Sie Ihre Arbeiten sicher durchführen und welche Sicherheitsmaßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, Absperrungen und Sichern des Arbeitsbereichs) erforderlich sind. Ihre Vorgesetzten sind verpflichtet die ordnungsgemäße Durchführung aller Arbeiten sicherzustellen.
2. Bevor Sie aber Ihre Tätigkeit aufnehmen können, muss geklärt werden, ob es gegenseitige Gefährdungen von Continental Mitarbeitern und Mitarbeitern Ihrer oder anderer Fremdfirmen gibt. Dazu ist folgendes zwingend erforderlich:
 - a) Mit dem zuständigen Koordinator der Continental werden die gegenseitigen Gefährdungen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen schriftlich in einem Freigabeschein festgelegt.
 - b) Vor Aufnahme der Arbeiten melden Sie sich bei den jeweiligen betrieblichen Verantwortlichen an.
 - c) Führen in Ihrem Arbeitsbereich weitere Fremdfirmen Arbeiten aus, achten Sie darauf, dass keine gegenseitige Gefährdung eintritt. Sprechen Sie Ihren Koordinator an.
3. Den Freigabeschein führen Sie auf der Baustelle mit sich und zeigen ihn auf Verlangen vor.
4. Nach Abschluss der Arbeiten melden Sie sich erneut bei den betrieblichen Verantwortlichen und informieren diese über das Arbeitsende.
5. Bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften und gegen die Festlegungen im Freigabeschein sind wir berechtigt, Ihre Arbeit auf Ihre Kosten zu unterbrechen. Wir behalten es uns vor, bei groben Verstößen Ihre Berufsgenossenschaft zu informieren.
6. Die Weisungsbefugnis des Koordinators in Fragen der Arbeitssicherheit befreit die Vorgesetzten der Fremdfirmen jedoch nicht von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.

3. Arbeitsanweisungen zur Arbeitssicherheit für das Werk Aachen

1. **Auf dem Werksgelände herrscht** ein generelles Rauchverbot.
2. **Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.** Der rege innerbetriebliche Transport ist zu beachten (Lkw, Pkw, Gabelstapler usw.), daher muss jedes Fahrzeug auf dem Firmengelände mit der angebrachten Aufmerksamkeit betrieben werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt max. 20 km/h.
3. **Auf dem Werksgelände gilt** ein generelles Verbot von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen). Es ist ebenfalls verboten, unter Rauschmitteleinfluss das Werksgelände zu betreten, zu arbeiten sowie diese für Kollegen u. Mitarbeiter der Continental mitzubringen.
4. **Auf dem Werksgelände gilt** eine Tragepflicht von Sicherheitsschuhen gemäß Gefährdungsbeurteilung.
5. **Das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsbereiches** ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Koordinators zulässig.
6. **Personen- und Lastenaufzüge** ohne Kabinenabschlusstüren und anderen Sicherungen dürfen nur von ausgebildeten/eingewiesenen Personen gefahren werden. Die Einweisung erfolgt durch die Fachabteilung.
7. **Die Verwendung von werkseigenen Geräten,** Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit Genehmigung durch die Continental GmbH zulässig.
8. **Werden Gabelstapler benötigt,** so werden werkseigene nur dann an Sie verliehen, wenn der Fahrer einen gültigen FFZ-Führerschein vorlegen kann und eine praktische Einweisung durch Continental stattgefunden hat. Eigene Fahrzeuge mit Dieselmotor müssen mit einem Rußpartikelfilter versehen sein. Vorzuziehen sind in Bereichen der laufenden Produktion Fahrzeuge mit Elektroantrieb.
9. **Im gesamten Werk** dürfen Schweiß-, Brenn- und Schleifarbeiten, sowie der Umgang mit offenem Feuer erst aufgenommen werden, wenn entsprechende schriftliche Freigaben durch die Werksfeuerwehr erteilt wurden. Die in den Freigabescheinen festgelegten Sicherungsmaßnahmen sind strikt zu befolgen.
10. **Es dürfen daher nur Gerüste und Leitern verwendet werden,** die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Achten Sie besonders darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird. Gerüste müssen entsprechend der Gerüstverordnung ausgeführt und freigegeben werden und mit einem Brustwehr sowie Fuß- und Knieleisten versehen sein.
Fahrbare Gerüste dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Person darauf befindet. Zur Erhöhung der Standsicherheit sind Ausleger zu benutzen.
11. **Elektrische Betriebsmittel** dürfen von Ihnen nur eingesetzt werden, wenn sie regelmäßig nach BGV A 3 (früher VGB 4 bzw. UVV 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“) geprüft sind.
12. **Werkzeuge, Maschinen und Geräte** usw., die Sie in unserem Betrieb verwenden, müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
13. **Tragbare Elektrowerkzeuge** 230 Volt (wie Handbohr-, Schleif- und Schneidemaschinen, Schlagwerkzeuge, Blechscheren u. ä.) dürfen nur über einen Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) nach VDE 0100, § 13 betrieben werden.

Leitfaden für Fremdfirmen zum Arbeits-, Gesundheit-, Brand- und Umweltschutz

14. **Bei Arbeiten in der Nähe** offener, ungeschützter spannungsführender elektrischer Anlagen und Leitungen, sind diese spannungslos zu schalten oder es ist ein wirksamer Berührungsschutz anzubringen.
Spannungsabschaltung und -einschaltungen sowie die Montage und Demontage von Schutzvorrichtungen dürfen nur von der zuständigen Elektroabteilung vorgenommen werden.
15. **Diese Maßnahmen** gelten sinngemäß auch für andere Versorgungsleitungen. Bei Arbeiten an Versorgungsleitungen und -netzen ist der Bereich PE Projekte in jedem Falle über den Koordinator vorher in Kenntnis zu setzen.
16. **Bei Arbeiten in der Nähe einer Krananlage**, bei denen sich Gefahren für Ihre Arbeit ergeben (schwebende Last, Quetschstellen, Einzugsstellen, usw.), ist diese durch den Betreiber spannungslos zu schalten und durch ein Vorhängeschloss am Hauptschalter gegen Wiedereinschalten zu sichern.
17. **Eigenmächtige Handlungen** an elektrischen und allen anderen Versorgungsleitungen und -einrichtungen (z. B. Wasser, Dampf, Druckluft) sind verboten.
18. **Die zu erstellenden Anlagen**, Einrichtungen, Maschinen, Bauten usw. sind unter strengster Beachtung der für den Geltungsbereich zuständigen Vorschriften auszuführen (z. B. VDE-Vorschrift, Bauordnung, Gerätesicherheitsgesetz).
19. **Das Aufstellen** von Baucontainern auf dem Werksgelände ist von der Werksleitung zu genehmigen. Bei Baucontainern mit Heizeinrichtungen ist unsere Werksfeuerwehr zu unterrichten. Einrichtungen in Baucontainern und in den Ihnen zur Verfügung gestellten Räumen müssen betriebssicher sein.
20. **Bei Tiefbauarbeiten** (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma vor Beginn der Arbeit bei den zuständigen Fachstellen unseres Hauses (Bautechnik, Elektrotechnik, Energieanlagenplanung, Werkstechnik, Werksfeuerwehr) über die Lage von spannungsführenden Teilen, Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Druckluft- oder ähnlichen Leitungen informieren. Die gegebenen Anweisungen der Fachstelle sind unbedingt zu befolgen.
21. **Baustellen**, Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen usw. müssen ausreichend abgesichert und mit Warnschildern versehen werden. Für eine ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit, gemäß Baustellen-VO, ist zu sorgen.
22. **Vor dem Befahren** von Behältern, Kanälen, Gruben, Brunnen, Schächten und dergleichen, in denen mit dem Vorhandensein von Atemgiften oder mit Sauerstoffmangel gerechnet werden muss, ist die Werksfeuerwehr zu benachrichtigen. Arbeiten in solchen Behältern dürfen nur nach Ausstellung einer Befahrerlaubnis und unter Aufsicht eines Vorgesetzten durchgeführt werden. Bei Bedarf ist die Werksfeuerwehr hinzuzuziehen.
23. **Bei Unklarheiten** über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen wenden Sie sich an die Abteilung ESH.

4. Erste Hilfe und Unfallmeldung

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Sanitätsstation und die Werksfeuerwehr zur Verfügung (**in Notfällen den internen Notruf 333 wählen**).

Alle Unfälle mit Personenschaden sind dem zuständigen Koordinator zu melden.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

Continental erwartet von Ihnen, dass Sie diese Vorgaben beachten, denn durch Nichtbeachtung der Vorschriften und Anweisungen können nicht nur Sie zu Schaden kommen, sondern Sie gefährden auch unsere Mitarbeiter und geben ihnen zudem ein schlechtes Beispiel.

5. Arbeitsanweisungen zum aktiven Umweltschutz im Werk Aachen

Das Werk Aachen der Continental Reifen Deutschland GmbH hat ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Dies bedeutet, dass wir an im Umweltschutz hohe Ansprüche an uns stellen und dies auch von unseren Vertragspartnern erwarten. Dazu gehört die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, unter anderem des Abfallrecht, Gewässerschutz, Immissionsschutz und Umweltrecht. Weiter erwarten wir aber auch die Einhaltung der von Continental an sich selbst gestellten Ansprüche.

Deshalb ist es erforderlich, dass Sie sich vor Aufnahme der Tätigkeiten auf unserem Gelände über die entsprechenden in unserem Hause vorgeschriebenen Abläufe informieren. Folgende Anordnungen sind daher als bindend anzusehen:

Abfallentsorgung

- Sie sind verpflichtet, alle Ihre Abfälle wie Verpackungen etc. unverzüglich, eigenverantwortlich und für die Continental kostenfrei zu entsorgen.
- Vor der Entsorgung von Sonderabfällen, wie z.B. Öl, Fett, ölverschmutzte Lappen, verunreinigter Bauschutt oder verunreinigte Bodenfliesen oder auch bei Unklarheiten, wenden Sie sich an die Abteilung ESH / Entsorgung, Tel. 696 (Ute Lausberg) oder 535 (Robert Lorenz).

Wassergefährdende Stoffe

- Lassen Sie keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Fette, Lösemittel usw.) in die Kanalisation gelangen. Informieren Sie umgehend die Feuerwehr (Tel. 333), wenn solche Stoffe durch Leckagen oder sonstige Unfälle auf dem Gelände oder in den Gebäuden austreten.
- Treffen Sie Vorkehrungen bei der Anlieferung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Verwenden Sie nur geeignete Behälter und Transportmittel.

Abwasser

- Klären Sie bei Reinigungsarbeiten mit Ihrem Ansprechpartner oder der Abteilung Umweltschutz, Tel. 226 (Imane Chinoune), wohin das entstehende Abwasser eingeleitet werden darf.

Lärm

- Verwenden Sie nur Verfahren und Maschinen nach dem Stand der Technik, die sicherstellen, dass die Lärmemissionen bei vertretbarem Aufwand auf ein Minimum beschränkt werden.

Luftreinhaltung

- Setzen Sie nur Maschinen und Fahrzeuge ein bzw. wenden Sie nur Verfahren an, die dem Stand der Technik entsprechen.
- Gewährleisten Sie durch regelmäßige Wartung, dass der Schadstoffausstoß so gering wie möglich gehalten wird.

6. Brandschutzvorschriften

Feuerschutzabschlüsse

- Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen

- Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmung des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer

- In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuarbeiten

- Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizeinrichtungen

- Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2m von brennbaren Stoffen freigehalten werden.
- Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene, feuerbeständige, abgetrennte Gruben oder Räume oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfsgemäße Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase

- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten. In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als ein Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungsmaterial

- In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Faserstoffe, Kunststofffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht-brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z.B. durch Öfen, Strahler, ölbeheizte Luftherhitzer) beheizt werden.

Abfälle

- Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder brennbare Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden. Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlöschrichtung

- Feuerlöschrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein. Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöschrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten und wird verfolgt.

Kontrolle nach Arbeitsschluss

- Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.
- Es ist besonders zu prüfen, dass alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet wurden. An Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden ist und Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert wurden.

7. Kontrolle

Der Auftraggeber behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen zwecks Einhaltung der oben genannten Anforderungen durchzuführen. Er hält sich dabei an die für das Werk Aachen geltenden Regeln.

Sollten Sie noch Fragen zu den allgemeinen Arbeitsanweisungen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Umweltschutz haben, wenden Sie sich an:

Ihren betrieblichen Vorgesetzten,
Ihren ESH-Beauftragten (Sicherheitsbeauftragten),
den Koordinator,
die zuständige Sicherheitsfachkraft
oder an den Umweltschutz-Beauftragten.

Arbeitssicherheit und Umweltschutz eine Aufgabe für alle

Herausgeber

Continental Reifen Deutschland GmbH
Werk Aachen
ESH, R. Peters (Tel. 0241/519 666)
Philipsstrasse 15, 52068 Aachen